

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufskrankheiten, Besteuerung der Löhne, Arbeiterwohnungswesen. In bezug auf die Ferienfrage wird die Annahme eines vor dem Parlament liegenden Gesetzentwurfes über Gewährung bezahlter Ferien gefordert.

Die französische Gewerkschaftsbewegung lenkt die Aufmerksamkeit der gesamten Arbeiterbewegung auf die Notwendigkeit der Autonomie und vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaftsorganisation gegenüber der politischen Bewegung. Diese Unabhängigkeit ist in Frankreich eine Stärke der Gewerkschaften wie der Partei. Immerhin wird vielleicht die Zeit kommen, da auch die französische Gewerkschaftsbewegung es als notwendig erachten wird, einen direkteren Einfluss auf das Parlament und das ganze politische Leben auszuüben als das heute der Fall ist.

Sozialpolitik.

Internationales Arbeitsamt.

Der Verwaltungsrat des I. A. A. hielt vom 4.—8. Oktober in Genf eine Sitzung ab. Er behandelte die Methoden, die bei der Vornahme einer Erhebung über die Kaufkraft der Löhne in den verschiedenen Ländern angewendet werden sollen. Nachdem die Völkerbundsversammlung angeregt hatte, die Fragen der Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau an der Arbeitskonferenz von 1930 zu behandeln, beschloss der Verwaltungsrat die Einberufung einer technischen vorbereitenden Konferenz auf den Januar 1930. Für die internationale Arbeitskonferenz 1931 wird das I. A. A. beauftragt, Berichte über folgende Gegenstände auszuarbeiten: 1. Das Höchstgewicht von Traglasten. — 2. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern im Handelsgewerbe. — 3. Die bezahlten Urlaube der Arbeitnehmer. — 4. Die Schichtarbeit in Glasfabriken mit automatischen Einrichtungen.

Vom 10.—26. Oktober tagte sodann die 13. internationale Arbeitskonferenz, die ausschliesslich den Problemen der Seeschifffahrt gewidmet war. Ueber die Frage der Ernennung der Delegierten für solche Konferenzen entspann sich ein Konflikt, der dazu führte, dass die Reedergruppe die Konferenz verliess und erst zurückkehrte, als eine Entschliessung angenommen wurde, wonach Mittel zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten gesucht werden sollen. Die Konferenz befasste sich in der Hauptsache mit folgenden Fragen: Regelung der Arbeitszeit an Bord, Krankenversicherung der Seeleute, Fürsorgepflicht des Reeders für kranke und verletzte Seeleute, Förderung der Wohlfahrt der Schiffsleute in den Häfen. In bezug auf jede dieser Fragen wird die Annahme eines internationalen Uebereinkommens für wünschenswert erachtet. Zunächst wurde beschlossen, bei den Regierungen eine Umfrage zu veranstalten über den Geltungsbereich dieser Abkommen.

Arbeitsrecht.

Die Gültigkeit der Streikverpflichtung.

Der Schreinerstreik in Aarau hat zu einem interessanten Rechtsstreit geführt, dessen Erledigung von allgemeinem Interesse sein dürfte. Ein Schreiner, der während mehr als 10 Wochen den Streik mitgemacht hatte, ist schliesslich zum Streikbrecher geworden (wobei er offensichtlich unter Druck gesetzt